

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 14. Mai 2014

Der Petitionsausschuss hat am 14. Mai 2014 die nachstehend aufgeführten 34 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen sowie dem Senator für Inneres und Sport zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/275

Gegenstand: Einführung der „Section-Control“ auf Landesebene

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass streckenbezogene Geschwindigkeitskontrollen in Deutschland im Bereich von Straßentunneln und bei unübersichtlichen Straßenverläufen zugelassen werden. Seiner Ansicht nach hätten solche Abschnittskontrollen großen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit müsse Vorrang vor dem Datenschutz einzelner Personen eingeräumt werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verfahren der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsübertragung, sogenannte Section-Control, wird in einigen EU-Ländern seit mehreren Jahren genutzt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Radaranlagen, die nur die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs an einer bestimmten Stelle messen, bietet „Section-Control“ den Vorteil, die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Fahrzeugs für eine definierte Strecke rechnerisch zu ermitteln. Hiermit soll ein kurzzeitiges „Ausbremsen“ einer nur lokalen Geschwindigkeitskontrolle verhindert werden.

Soweit das Verfahren grundsätzlich zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen dürfte, teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung der senatorischen Behörde, nach welcher derzeit noch zahlreiche technische und finanzielle, vor allem aber auch datenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären sind, bevor eine Einführung des Systems erfolgen kann.

Zu diesem Votum ist auch der Verkehrsgerichtstag im Jahr 2009 gekommen. Dort wurde mit knapper Mehrheit die Erprobung der „Section-Control“-Technik an sogenannten Unfallhäufungsstrecken und die Schaffung der für einen Versuch notwendigen Rechtsgrundlage empfohlen. Soweit Baden-Württemberg sich bereit erklärt hat, einen solchen Modellversuch durchzuführen und die Schaffung einer erforderlichen Rechtsgrundlage in Zusammenarbeit mit dem Bun-

desverkehrsministerium zu erarbeiten, sollten die Ergebnisse abge­wartet und in einer politischen Diskussion bewertet werden. Vor die­sem Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Eingabe dem Senator für Inneres und Sport sowie den Fraktionen als Material für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU sowie gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/284

Gegenstand: Modellprojekt Cannabisnutzung

Begründung: Der Petent regt an, einen wissenschaftlich begleiteten Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel durchzuführen sowie eine entsprechende Ausnahmege­nehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinpro­dukte zu beantragen. Das Modell liege im öffentlichen Interesse. Der Schwarzmarkt werde reduziert und das unkontrollierte Angebot, ins­besondere an Jugendliche, geschmälert. Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote könnten die Gesundheit fördern und besser vor Missbrauch und Abhängigkeit schützen. So werde auch eine Entlastung im Bereich der Strafverfolgung erzielt. In anderen Ländern würden solche Projekte bereits seit Jahren er­folgreich betrieben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stel­lungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berück­ichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unter­stützen. Der regelmäßige und intensive Konsum von Cannabis kann zu körperlichen und psychischen Erkrankungen und negativen so­zialen Konsequenzen führen. Cannabiskonsum wirkt sich negativ auf das Leistungs- und Denkvermögen sowie das Sozialverhalten aus. Das im Cannabis enthaltene THC kann zu einer Abhängigkeit füh­ren.

Darüber hinaus erlauben die von Deutschland eingegangenen über­regionalen Verpflichtungen und die bestehenden arzneimittelrecht­lichen Regelungen keine generelle Freigabe von Cannabis zur medi­zinischen Nutzung und als Genussmittel. Die Einrichtung von Can­nabiskonsumräumen dient nach Auffassung des Petitionsausschusses weder öffentlichen noch wissenschaftlichen Zwecken. Sie ist mit der Zielsetzung des Betäubungsmittelrechts in Deutschland nicht verein­bar. Danach sollen die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Be­täubungsmitteln gewährleistet, das Ausmaß einer missbräuchlichen Verwendung eingedämmt und eine Gefährdung der Gesundheit, ins­besondere im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit, ver­hindert werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürger­schaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/190

Gegenstand: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Begründung: Der Petent möchte eine Vereinfachung und Beschleunigung der An­erkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Altenpflege errei­chen. Er ist der Auffassung, dass die derzeitigen Hürden im An­erkennungsverfahren, insbesondere die geforderten Deutschkenntnisse, für viele osteuropäische Pflegekräfte zu hoch und damit abschreckend seien. Eine Zunahme der Anerkennungsanträge sei angesichts des Fachkräftemangels jedoch dringend erforderlich. Der Petitionsaus­schuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolks-

vertretungen zugeleitet, soweit die tatsächliche Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Einzelfall angesprochen ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch dem Petitionsausschuss ist daran gelegen, das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu verbessern. Dies gilt insbesondere im Bereich der Altenpflege, in dem der demografische Wandel und der damit verbundene Fachkräftemangel die Gesellschaft vor große Herausforderungen stellt. Bremen hat mit dem in diesem Jahr verabschiedeten Berufsqualifikationsgesetz (BremBQFG) für alle in Bremen geregelten Berufe ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen. Wie das entsprechende Anerkennungsgesetz des Bundes sieht es eine Vereinheitlichung des Verfahrens und der Kriterien sowie eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzberufen unter Berücksichtigung der Berufserfahrung vor.

Das Anliegen des Petenten zielt indes darauf hin, im Pflegebereich auf eine solche Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und eine staatliche Anerkennung bereits auszusprechen, wenn die Qualifikationen hinter den in Deutschland bzw. in Bremen geforderten Berufsqualifikationen zurückbleiben. Insbesondere bei den erforderlichen Deutschkenntnissen hält der Petent ein gleichwertiges Niveau nicht für erforderlich.

Mit der senatorischen Behörde teilt der Petitionsausschuss jedoch die Auffassung, dass der Sprachkompetenz insbesondere in den Pflegeberufen eine große Bedeutung zukommt. Derzeit wird im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung sowohl von Fach- als auch Hilfspflegerkräften das Sprachniveau B2 GER gefordert. Dies beschreibt ein gutes Mittelmaß selbstständiger Sprachverwendung. Angesichts des Risikos sprachlicher Missverständnisse sowohl bei der individuellen Patientenbetreuung als auch im Kontext medizinischer Interventionen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass weniger gute Sprachkenntnisse im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nicht als ausreichend erachtet werden können.

Soweit sich das Land Bremen in seiner Pflegeinitiative darauf verständigt hat, die Anerkennung von Pflegefachkräften aus dem Ausland zu unterstützen und die Anwerbung ausländischer Pflegefachkräfte zu prüfen, ist sich der Petitionsausschuss sicher, dass nur unter Anwendung der geschilderten Anerkennungsverfahren und Gleichwertigkeitsprüfungen das in der Pflege erforderliche Qualifikationsniveau gesichert werden kann.

- Eingabe-Nr.:** L 18/208
- Gegenstand:** Vollstreckungsmaßnahmen bei Steuerrückständen
- Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen Zwangsmaßnahmen des Finanzamts. Sie trägt vor, sie habe zwar erhebliche Steuerschulden. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass sie wegen einer schweren Erkrankung in ihren Steuererklärungen auch für sie positive Umstände nicht geltend gemacht habe. Sie habe dem Finanzamt mehrmals mitgeteilt, dass sie bereit sei, die Steuerschulden zu begleichen, wenn ihr eine angemessene Ratenzahlung eingeräumt werde. Die Höhe der vom Finanzamt zugebilligten Ratenzahlungen sei unrealistisch. Deshalb habe sie nach einiger Zeit die volle Rate nicht zahlen können. Das vom Finanzamt angedrohte Gewerbeuntersagungsverfahren sei unverhältnismäßig und bedeute die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Auch bitte sie darum, die Kontopfändung zurückzunehmen, weil der Pfändungsfreibetrag nicht ausreichend sei, um ihre fixen Kosten zu decken. Sie sei bereit, die Steuerschulden ratenweise abzutragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Einwand, sie habe bei den Steuererklärungen auch für sie günstige Umstände nicht geltend gemacht, richtet sich gegen die Steuerfestsetzung und hätte im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die festgesetzten Steuernachzahlungen geltend gemacht werden können. Das Petitionsverfahren betrifft die Vollstreckung der fälligen Steuerschulden.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass das Finanzamt und auch die Senatorin für Finanzen die Steuerangelegenheit der Petentin sehr sorgfältig geprüft haben. Anzumerken ist darüber hinaus, dass sich das Verfahren bereits seit einigen Jahren hinzieht. In dieser Zeit ist der Petentin rein faktisch mehrfach ein Vollstreckungsaufschub gewährt worden.

Nachvollziehbar erscheint dem Ausschuss, dass die einstweilige Einstellung der Vollstreckung nur gegen Zahlung von relativ hohen Raten bewilligt wurde. Derartige einstweilige Maßnahmen kommen nämlich nur in Betracht, wenn vorübergehende Umstände vorliegen, die eine Vollstreckung unbillig erscheinen lassen. Insbesondere bei Ratenzahlungen durch den Vollstreckungsschuldner kann sich die Vollstreckung als unbillig erweisen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass der Vollstreckungsschuldner seine Zusage einhalten wird und wenn nach der Höhe der angebotenen Raten mit einer zügigen und kurzfristigen Tilgung der Steuerschulden gerechnet werden kann. Dabei muss die Finanzverwaltung nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte einen Tilgungszeitraum von mehreren Jahren nicht hinnehmen.

Darüber hinaus wurde auch geprüft, ob ein teilweiser Erlass der Forderung möglich war. Dies wurde jedoch zu Recht abgelehnt, weil die Petentin die Zahlungsschwierigkeiten selbst herbeigeführt hat und gegen ihre steuerlichen Pflichten verstoßen hat. Damit ist die erforderliche Erlasswürdigkeit nicht gegeben. Letztlich hat sie sich durch ihr Verhalten selbst in die bestehende Situation gebracht.

Auch ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass eine weitere Stundung abgelehnt wurde. Der Umstand, dass die Steuerforderungen für mehrere Jahre gleichzeitig fällig geworden sind, begründet keine unbillige Härte, die eine Stundung rechtfertigen würde. Die Petentin wusste durch eine Mitteilung über die Einleitung eines Strafverfahrens etwa ein Jahr vor der Fälligkeit der Forderungen, dass sie mit Nachzahlungen rechnen musste. Gleichwohl hat sie keine Vorkehrungen zur Begleichung der Rückstände getroffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nachvollziehbar, wenn das Finanzamt die Ansprüche bei einer langfristigen Stundung als gefährdet ansieht.

Die vorgenommene Kontenpfändung ist eine gebräuchliche und effektive Vollstreckungsmaßnahme. Die von der Petentin angebotenen Zahlungen reichen nicht aus für die Annahme, dass die Steuerschulden nunmehr tatsächlich kurzfristig getilgt werden. Vielmehr legt ihr Vortrag, der Pfändungsfreibetrag reiche nicht aus, um ihre fixen Kosten zu decken, nahe, dass etwaige Billigkeitsmaßnahmen der Steuerverwaltung im Ergebnis nicht die wirtschaftliche Existenz der Petentin erhalten, sondern nur weiteren Gläubigern zugutekommen sollen.

Wenn ein Gewerbetreibender nachhaltig seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann dies ein Indiz für seine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit sein. Vor diesem Hintergrund ist angesichts der bekannten Sachlage für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn die Vollstreckungsstelle des Finanzamts dem Stadtamt einen entsprechenden Hinweis gegeben hat.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die der Petenten bekannte umfangreiche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

Eingabe-Nr.: L 18/242

Gegenstand: Erstattung von Krankenkassenbeiträgen

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Berechnung der Höhe des im Mai 2013 gewährten Zuschusses zu ihren Krankenkassenbeiträgen. Als Angehörige des beihilfeberechtigten Personenkreises und freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse habe der Zuschuss nicht um 150 € reduziert werden dürfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung kam es in den Jahren 2010 und 2011 zu einem Wechsel des Meldeverfahrens. Während für das Jahr 2010 der Zuschuss auf Grundlage der von den Krankenkassen ausgestellten Bescheinigungen für das Jahr 2010 berechnet wurde, erfolgte die Zuschussgewährung im Jahr 2011 auf Grundlage der nach steuerrechtlichen Vorgaben erstellten Bescheinigungen. Da der Zeitpunkt, zu dem Krankenkassen ihre monatlichen Beiträge einziehen, uneinheitlich ist, wurde der Krankenkassenbeitrag für den Monat Dezember 2010 sowohl im Rahmen der Beitragsberechnung für das Jahr 2010 als auch für das Jahr 2011 bezuschusst. Zur Korrektur dieser Doppelbezuschussung erfolgte im Antragsvordruck für das Jahr 2012 die Abfrage, wann die Krankenkasse den Beitrag für den Monat Dezember 2010 tatsächlich abgebucht habe. Die Petentin erklärte daraufhin, dies sei in ihrem Fall im Januar 2011 erfolgt. Nach Abgabe dieser Erklärung erfolgte im Rahmen der Berechnung des Beitragszuschusses im Mai 2013 die Verrechnung des doppelt bezuschussten Monats. Dies führte zu einer Reduzierung des Zuschussbetrages um 150 €.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass dieses Verfahren aufgrund der großen zeitlichen Abstände für Verwirrung bei der Petentin gesorgt hat. An der Rechtmäßigkeit der Verrechnung des doppelt bezuschussten Krankenkassenbeitrags für den Monat Dezember 2010 bestehen nach seiner Ansicht jedoch keine Zweifel.

Eingabe-Nr.: L 18/245

Gegenstand: Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes

Begründung: Die Petentin fordert eine Änderung des Landesjagdgesetzes. Ihrer Ansicht nach müsse dort eine Pflicht zur Meldung und Registrierung von im Rahmen des Jagdrechts erschossenen Hunden sowie von verunfallten oder durch sonstige Einflüsse zu Tode gekommenen Hunden aufgenommen werden. Nur so könnten Hundehalter vom Schicksal lange vermisster Tiere erfahren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petentin. Nach näherer Prüfung kann sich der Ausschuss jedoch nicht für eine erforderliche Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes aussprechen.

Das Bremische Landesjagdgesetz sieht in Verbindung mit dem Bundesjagdgesetz die Befugnis vor, wildernde Hunde im Jagdbezirk zu töten. Hierfür nennt das Gesetz enge Voraussetzungen, u. a. eine

Meldepflicht für den Fall, dass ein wilder Hund getötet wird. Nach Auskunft des Stadtjägermeisters und der Jagdbehörden kam es in den letzten Jahren in Bremen zu keinem Fall einer Hundetötung nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes. Insofern dürfte es bereits an einem notwendigen Anlass für ein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren fehlen.

Mit der senatorischen Behörde ist der Petitionsausschuss überdies der Auffassung, dass auch ohne eine entsprechende gesetzliche Dokumentations- und Meldepflicht davon ausgegangen werden kann, dass sich jede Person, die in einem Jagdbezirk einen verendeten Hund findet, an die Polizei bzw. Ordnungsbehörden wendet und so in der Regel eine Identifizierung des Hundehalters über die Hundemarke ermöglicht wird.

Letztlich ist auch zu bezweifeln, ob eine entsprechende Dokumentations- und Meldepflicht für Jäger und Jagdpächter überhaupt Regelungsgegenstand des Jagdrechts sein kann. Die senatorische Behörde hat gleichwohl zugesagt, die von der Petentin vorgetragene Aspekte im Rahmen der nächsten Gesetzesnovellierung mit zu betrachten.

Eingabe-Nr.: L 18/253

Gegenstand: Verbesserte Abläufe beim Beitragsservice (früher GEZ)

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die aktuelle Verwaltungspraxis des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Nach seiner Ansicht ist das aktuelle Verfahren bürokratisch und kostenintensiv, da Sozialleistungsempfänger nun alle sechs Monate einen neuen Bewilligungsbescheid beim Beitragsservice einreichen und einen Antrag auf Weiterbewilligung der Befreiung stellen müssten. Um Portokosten zu sparen, fordert der Petent eine direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Beitragsservice.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits im Jahr 2005 ist die Zuständigkeit für die Befreiung von der Gebührenpflicht von den Sozialämtern auf die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ gewechselt. Ein wichtiger Grund für diese Entscheidung bestand in der dadurch erreichten wesentlichen Entlastung der Kommunen. Seit diesem Zeitpunkt ist auch die Vorlage des Sozialbescheids zwingende Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung. An diesem Verfahren hat sich auch durch die Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 nichts geändert.

Soweit dem Petitionsausschuss bewusst ist, dass das beschriebene Verfahren mit einem gewissen Aufwand verbunden ist und nicht nur auf den Petenten bürokratisch wirken mag, so hält der Ausschuss das hiesige Verfahren, das sich in den letzten Jahren bewährt hat, dennoch für sachgerecht.

Zum einen ist das Befreiungsverfahren in den letzten Jahren einfacher und kundenfreundlicher gestaltet worden. So stellen u. a. die Arbeitsagenturen – und damit auch das Jobcenter Bremen – mit jedem Leistungsbescheid eine sogenannte Drittbescheinigung aus. Wird diese zusammen mit dem Befreiungsantrag beim Beitragsservice eingereicht, erübrigt sich die Vorlage des ALG-II-Bescheids. Zum anderen ist der Vorschlag des Petenten hinsichtlich eines direkten Datenabgleichs zwischen dem Jobcenter und dem Beitragsservice schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Schließlich entspricht es dem geltenden Sozialleistungssystem, dass derjenige, der eine Leistung oder Befreiung von einer Leistungspflicht begehrt, auch selbst einen entsprechenden Antrag stellen muss.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/255

Gegenstand: Beschwerde über die Unterbringung in der Forensik

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Unterbringung ihres Sohnes im Maßregelvollzug. Die Einweisung sei durch die festgestellten Fakten nicht gerechtfertigt. Ein unabhängiges Gutachten habe das Gericht nicht eingeholt. Das Urteil sei dem Pflichtverteidiger ihres Sohnes erst nach Rechtskraft zugestellt worden. Die Polizei habe ihren Sohn zweimal abgeholt und zur forensischen Nachsorge gebracht, weil er sich angeblich nicht an Weisungen des Gerichts gehalten habe. Medikamente seien zwangsweise verabreicht worden. Das widerspreche den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Gesundheit und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Sohn der Petentin ist aufgrund eines rechtskräftigen Urteils in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie untergebracht worden. Das Gericht hat für seine Entscheidungsfindung entgegen der Behauptung der Petentin einen unabhängigen Sachverständigen hinzugezogen. Der Sohn der Petentin wurde bereits vor einigen Jahren aus dem Maßregelvollzug entlassen. In Vorbereitung dieser Entscheidung hat das Gericht wiederum ein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt. Mit der Entlassung ist Führungsaufsicht eingetreten. Der Sohn der Petentin hat unter anderem Weisungen in Bezug auf eine Medikamenteneinnahme und in Bezug auf seinen Aufenthaltsort zu befolgen. Der Sohn hat zweimal gegen die geltenden Weisungen verstoßen. Das führte dazu, dass er kurzfristig wieder im Maßregelvollzug untergebracht wurde. Mittlerweile wohnt er wieder bei der Petentin und wird ambulant in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie behandelt.

Die Petition richtet sich im Wesentlichen gegen gerichtliche Entscheidungen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses ist eine Zwangsbehandlung des Sohnes der Petentin nicht erfolgt. Er hat die verordneten Medikamente freiwillig eingenommen.

Eingabe-Nr.: L 18/256

Gegenstand: Familienkarten in Freizeiteinrichtungen

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass Familienkarten in staatlichen wie auch in privaten Freizeiteinrichtungen für alle Familienmitglieder Zugang gewähren und nicht, wie oft der Fall, Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Kindern aufweisen. Er ist der Ansicht, dass Familien mit drei oder mehr Kindern momentan häufig benachteiligt werden obwohl sie in besonderem Maße finanzielle Entlastung verdienen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Kultur eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist eine breite Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an den Kultur- und Freizeitangeboten in Bremen wichtig. Dies gilt in besonderem Maße für Familien und ihre Kinder. Bei allen öffentlich verantworteten Kultur- und Freizeitangeboten in Bremen setzen sich die zuständigen senatorischen Behörden deshalb gezielt für familien- und kinderfreundliche Preisgestaltungen ein.

Zahlreiche Kultureinrichtungen in Bremen bieten deshalb Familientarife an, die für alle Kinder oder für zumindest für bis zu vier Kinder gelten. Alternativ werden für Kinder, die nicht mehr unter den Familientarif fallen, vergünstigte Kartenpreise angeboten. In den Einrichtungen der kulturellen Bildung werden zudem schwerpunktmäßig Kinder- und Jugendprogramme aufgelegt, die zu großen Teilen kostenfrei angeboten werden. Außerdem hat Bremen mit der Einführung des Kulturtickets erhebliche Vergünstigungen für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen geschaffen. Das Kulturticket ist nicht auf eine bestimmte Personenanzahl einer Familie beschränkt und wird jeder leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt.

Angesichts dieser allgemein familienfreundlichen Regelungen und der gezielten Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher hält der Petitionsausschuss das derzeitige Angebot für Familien mit Kindern in Bremen für sachgerecht. Die vom Petenten geforderte Einführung weiterer zentral regulierter Instrumente der Preisgestaltung in öffentlich verantworteten Freizeit- und Kultureinrichtungen in Bremen, vermag der Petitionsausschuss – auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – deshalb nicht zu unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/257

Gegenstand: Verlosung von Immobilien

Begründung: Der Petent fordert eine gesetzliche Änderung, die es ermöglicht, Häuser und Eigentumswohnungen unter bestimmten gesetzlichen Auflagen öffentlich zu verlosen. Seiner Ansicht nach verspreche eine derartige Verlosung nicht nur eine nachhaltige Belebung des Immobilienmarkts, sondern auch eine Steigerung der steuerlichen Einnahmen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist nicht entgangen, dass die Idee der Hausverlosungen vor einigen Jahren große Medienpräsenz erreichte und im weiteren Verlauf in einigen EU-Staaten sogar entsprechende Erlaubnisverfahren entwickelt wurden. In der praktischen Anwendung dieser Verfahren hat sich jedoch gezeigt, dass eine Immobilienverlosung zahlreichen weiteren rechtlichen Problemen begegnet, weshalb in den betroffenen EU-Staaten die große Mehrzahl der Lotterieverfahren vor Abschluss abgebrochen werden musste und das Verfahren zuletzt kaum noch zur Anwendung kam bzw. nachgefragt wurde.

In Deutschland gelten Verlosungen von Immobilien als Glücksspiele im Sinne des von den Ländern geschlossenen Glücksspielstaatsvertrags. Hiernach scheidet eine Erlaubnis für eine Immobilienverlosung bereits in mehrfacher Hinsicht. Zum einen darf der Veranstalter einer Lotterie grundsätzlich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, zum anderen muss der Veranstalter der Lotterie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Darüber hinaus fordert der Glücksspielstaatsvertrag, dass der Reinertrag der Lotterie mindestens 30 % betragen und grundsätzlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden muss. Soweit für sogenannte kleine Lotterien wenige strenge

Voraussetzungen gelten, erscheinen diese Regelungen auf Immobilienversteigerungen wirtschaftlich nicht anwendbar, da die Gewinnsumme max. 30 000 € betragen darf und auch hier die Verwendung des Reinertrags zweckgebunden ist. Die Rechtsprechung hat folglich in mehreren Urteilen die Unzulässigkeit von Hausverlosungen nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bestätigt.

Soweit der Petent auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen und damit des Glücksspielstaatsvertrags abzielt, kann der Petitionsausschuss dieses Anliegen nicht unterstützen. Einerseits sprechen bereits die komplexen rechtlichen Bestimmungen, die sowohl beim Erwerb als auch bei der Eigentumsübertragung einer Immobilie zu beachten sind und die insbesondere dem Schutz des Käufers gelten, gegen eine entsprechende Erweiterung des Glücksspielrechts. Andererseits zeigen die Erfahrungen aus dem EU-Ausland, dass der Aufwand für entsprechende gesetzliche Änderungen, die nicht nur das Glücksspielrecht, sondern insbesondere auch das Steuerrecht betreffen, in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen, da dem Angebot einer Immobilienverlosung aufgrund der rechtlichen Komplexität nur eine unverhältnismäßig geringe Nachfrage gegenüberstehen dürfte.

Eingabe-Nr.: L 18/263

Gegenstand: Einheitlicher Empfang von Fernsehprogrammen über Kabel

Begründung: Der Petent kritisiert, dass nicht mehr alle Dritten Programme in allen Bundesländern über das Kabelnetz eingespeist werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

ARD und ZDF haben die Einspeiseverträge mit den Kabelnetzbetreibern zum Jahresende 2012 gekündigt und sind damit der Praxis der Kabelnetzbetreiber entgegengetreten, von den Programmmanbiestern und den Endbenutzern Entgelte für die Kabeleinspeisung zu erheben. Als Reaktion darauf hat Kabel Deutschland das Leistungsspektrum für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Kabelnetz reduziert. Es werden nur noch die öffentlich-rechtlichen Programme eingespeist, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies sind die Haupt- und Gemeinschaftsprogramme von ARD und ZDF sowie die für das jeweilige Bundesland gesetzlich bestimmten Dritten Programme. Die Landesregierungen haben keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen, weil sich Kabel Deutschland im Rahmen der gesetzlich auferlegten Verpflichtung bewegt.

Eingabe-Nr.: L 18/266

Gegenstand: Schächtverbot

Begründung: Die Petentin spricht sich für ein Verbot des betäubungslosen Schächtens von Tieren aus. Ihrer Ansicht nach müsse in diesem Fall der Tierschutz gegenüber dem Recht auf freie Ausübung der Religion höher bewertet werden. Tiere könnten sich nicht wehren und seien schutzlos den Übergriffen der Menschen ausgesetzt. Es könne nicht sein, dass Tiere wegen diffuser Glaubens- und Religionsvorstellungen unvorstellbaren Qualen ausgeliefert würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den bundesrechtlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes ist das betäubungslose Schlachten von Tieren grundsätzlich verboten. Die zuständige Behörde darf Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn sie erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwin-

gende Vorschriften ihrer Religion das betäubungslose Schächten vorschreiben. In Bremen wurde bislang kein Antrag auf Genehmigung einer betäubungslosen Schlachtung gestellt.

Der Bundesrat hat vor einigen Jahren einen Gesetzentwurf mit strengeren Anforderungen an das betäubungslose Schlachten in den Bundestag eingebracht. Die Bundesregierung hat dagegen verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Im letzten Jahr ist das Tierschutzgesetz geändert worden. Der Antrag, die Anforderungen an die Erteilung von Ausnahmeregelungen zum Schächten zu verschärfen, wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt. Vor diesem Hintergrund erscheint es derzeit aussichtslos, eine Verschärfung der Ausnahmeregelungen zum Schächten oder ein vollständiges Schächtverbot durchzusetzen.

Eingabe-Nr.: L 18/268

Gegenstand: Benotung im zweiten Staatsexamen

Begründung: Die Petentin regt an, langjährige Praxiserfahrung in die Benotung im Rahmen des zweiten Staatsexamens für Lehrkräfte einfließen zu lassen. Für Referendarinnen und Referendare stelle es eine besondere Härte dar, nach jahrelangem Studium die zweite Staatsprüfung nicht erfolgreich abzuschließen. Um das zu verhindern, müssten langjährige Praxiserfahrungen bei der Benotung anerkannt werden. Sie selbst habe man bereits in den achtziger Jahren ungerecht behandelt. Deshalb könne es nicht sein, dass die ausgeübten Tätigkeiten bei der Prüfungsbenotung nicht anerkannt würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, was der Petentin in den Achtzigerjahren widerfahren ist. Die personenbezogene Akte über ihre Person wird erst seit dem Jahr geführt, in dem sich die Petentin um ein Referendariat in Bremen beworben hat.

Der Petitionsausschuss kann in der Sache das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Dabei verkennt er nicht, dass die Nichtberücksichtigung langjähriger Praxiserfahrungen in Einzelfällen zu persönlichen Härten führen kann. Allerdings ist die zweite Staatsprüfung im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung und Mobilität der Lehrkräfte ein unverzichtbarer Qualitätsmaßstab in der Lehrerausbildung. Die zweite Staatsprüfung ermöglicht den Zugang zum Staatsdienst. Deshalb besteht ein öffentliches Interesse, die Qualifikation zukünftiger Lehrkräfte durch eine Prüfung festzustellen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses können Praxisleistungen, die nicht im Vorbereitungsdienst absolviert worden sind, nicht explizit in die Bewertung einer Staatsprüfung einbezogen werden. Sie wurden nicht nach Ausbildungskriterien und nach vereinbarten Ausbildungsstandards erbracht. Erst recht können diese Praxisleistungen nicht zu einer Qualifikationsfeststellung nach einer endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung führen.

In Bremen werden schulbezogene Praxisleistungen in der Ausbildung der Lehrkräfte besonders wertgeschätzt. So können sich Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich für den Vorbereitungsdienst beworben haben, für Praxiserfahrungen an Schulen unter bestimmten Voraussetzungen Bonuswerte anrechnen lassen. Damit erhöhen sie ihre Zulassungschancen beim nächsten Durchgang. Zudem können Praxisleistungen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um maximal sechs Monate führen.

Eingabe-Nr.: L 18/270

Gegenstand: Rundfunkberichterstattung über kirchliche Themen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Berichterstattung zu religiösen Themen im Rundfunk. Er fordert eine gesetzliche Regelung, die die Sender verpflichtet, nur in begrenztem Maße über religiöse Geschehnisse zu berichten und religiöse Symbole weitgehend unkenntlich zu machen. Nach Ansicht des Petenten sei Religion Privatsache. Die unkritische Berichterstattung über Riten oder Ereignisse im Rundfunk habe Werbewirkung und konfrontiere insbesondere atheistische Zuschauerinnen und Zuschauer mit unnötigen und gegebenenfalls unerwünschten Informationen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition zuständigkeitshalber der Bremischen Bürgerschaft zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen, da es mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunk- und Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 unvereinbar ist.

Das Ziel der Rundfunkfreiheit besteht zum einen darin, der Vielfalt der Meinungen möglichst breit und vollständig Raum zu verschaffen und den Bürgern auf diese Weise eine freie, umfassende und wahrheitsgemäße Meinungsbildung zu ermöglichen. Hiervon ist auch die Berichterstattung über religiöse Themen gedeckt. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften sind Teil der Gesellschaft und prägen die Anschauungen und das Leben vieler Bürgerinnen und Bürger. Insoweit ist es nicht nur zulässig, sondern für die Sender zum großen Teil auch verpflichtend, kirchliche und religiöse Themen in der Berichterstattung angemessen abzubilden.

Zum anderen folgt aus der Rundfunk- und Pressefreiheit, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sein muss, Sendern die Berichterstattung zu bestimmten Themen explizit vorzuschreiben oder zu untersagen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt. Hiernach garantiert das Grundgesetz die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender. Eine vom Petenten gewünschte gesetzliche Regelung zur Beschränkung religiöser Berichterstattung würde somit eine unzulässige staatliche Zensur bedeuten und wäre verfassungswidrig.

Eingabe-Nr.: L 18/281

Gegenstand: Ausweitung der Führerscheinklasse C1E

Begründung: Der Petent möchte die Erweiterung der Führerscheinklasse C1E erreichen. Zur Begründung führt er aus, dass zahlreiche Helferinnen und Helfer der freiwilligen Feuerwehr im Besitz der Führerscheinklasse 3 (neu C1E) seien. Mit diesem sogenannten Feuerwehrführerschein dürften jedoch die meisten Fahrzeuge der Feuerwehr nicht geführt werden, da diese regelmäßig mehr als 7,5 t wiegen würden. Eine Erweiterung der Führerscheinklasse auf Fahrzeuge über 7,5 t würde dieses Problem lösen, zumal schwerere Fahrzeuge in der Praxis nicht schwieriger zu führen seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) dürfen die Inhaber der Fahrerlaubnisklasse C1E Zugfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t sowie Fahrzeugkombinationen mit einem Maximalgewicht von 12 t führen. Die Führerscheinklasse CE berech-

tigt dagegen zum Führen von Zugfahrzeugen über 7,5 t sowie von Fahrzeugkombinationen über 12 t. Für eine Änderung bzw. Ausweitung dieser Führerscheinklassen ist der Bund zuständig.

Auf Landesebene können lediglich Änderungen in der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vorgenommen werden. Diese sieht bereits eine Ausnahmeregelung für die Besitzer der Führerscheinklasse B vor, die geschaffen wurde, um die Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehren und Rettungsdienste aufrecht zu erhalten. Danach kann u. a. Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und mindestens zwei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, auf Antrag eine Fahrerlaubnis erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse von 7,5 t berechtigt.

Den Wunsch des Petenten nach einem darüber hinausgehenden Verzicht auf eine qualifizierte Fahrausbildung durch professionelle Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrer kann der Petitionsausschuss in Abwägung mit den Interessen der Verkehrssicherheit und der besonderen Gefahren in Einsatzsituationen nicht unterstützen. Ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t weist in Bezug auf seine Gesamtmaße und sein Getriebe besondere Spezifikationen auf, die sich auf das Lenk- und Bremsverhalten des Fahrzeugs auswirken und die sich von Fahrzeugen bis 7,5 t erheblich unterscheiden. Insbesondere das Führen solch schwerer Fahrzeuge erfordert fundierte theoretische und praktische Kenntnisse, die nur im Rahmen einer intensiven Ausbildung vermittelt werden können.

Eingabe-Nr.: L 18/283
L 18/286

Gegenstand: Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten bei Teilerwerbsunfähigkeit

Begründung: Die Petenten rügen die unterschiedliche Behandlung von Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und Beamten bei einer teilweisen Erwerbsminderung beziehungsweise teilweiser Dienstunfähigkeit. Sie sehen hier eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, weil Tarifbeschäftigte neben der Erwerbsunfähigkeitsrente noch berufstätig sein können und somit Rente und Gehalt nebeneinander beziehen, während Beamte lediglich die anteilige Besoldung und einen geringen Zuschlag erhielten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Rechtsstatus von Beamten und Tarifbeschäftigten ist nicht vergleichbar. Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem besonderen öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis. Hierfür gelten die Grundsätze des Beamtenrechts. Hiervon abzugrenzen sind die Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die sich nach dem privaten Arbeitsrecht richten.

Wenn ein Beamter nur noch begrenzt dienstfähig ist, wird er nicht in den Ruhestand versetzt. Vielmehr wird er weiterhin bei seinem Dienstherrn beschäftigt. Er muss dann jedoch nur noch Dienst im Umfang der festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit leisten. Dementsprechend erhält er weiterhin Dienstbezüge, die jedoch wegen seiner reduzierten Arbeitszeit anteilig gekürzt sind. Darüber hinaus erhält er einen Zuschlag in Höhe von 4 % der Vollzeitdienstbezüge, mindestens jedoch 180 €, um einen Anreiz gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zu bieten.

Tarifbeschäftigte, die teilweise erwerbsgemindert sind, erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Daneben können Sie im Rahmen ihrer Erwerbsminderung eingeschränkt weiterhin berufstätig sein. Wenn die Hinzuverdienstgrenze dauerhaft überschritten

wird, ruht die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Im öffentlichen Dienst werden Arbeitsverhältnisse wegen des Bezugs einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung grundsätzlich beendet. Nur der Bezug einer befristeten Rente führt nicht zur automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Allerdings darf der erwerbsgeminderte Beschäftigte auch nur im Rahmen seines vom Rentenversicherungsträger festgestellten Restleistungsvermögens beschäftigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, die beamtenrechtlichen Regelungen bei teilweiser Dienstunfähigkeit zu ändern. Sowohl die Regelung für die Beamten als auch die Regelung für die Tarifbeschäftigten erachtet der Ausschuss als sachgerecht.

Eingabe-Nr.: L 18/287

Gegenstand: Beschwerde über die Justizbehörden

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft zwei von ihm angestregte Ermittlungsverfahren eingestellt habe und seine dagegen eingelegten Beschwerden erfolglos geblieben seien. Er sei Opfer einer gefährlichen Körperverletzung geworden, weil der behandelnde Arzt einen zusätzlichen Eingriff vorgenommen habe, der von seiner Einwilligungserklärung nicht gedeckt gewesen sei. Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Senators für Justiz und Verfassung sei patientenverachtend und dürfte in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stoßen. Die Entscheidungen der Behörden seien amtspflichtwidrig ergangen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Eingabe des Petenten auseinandergesetzt. Ein amtspflichtwidriges Verhalten der Justizbehörden konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Beide vom Petenten angestregten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die dagegen eingelegten Beschwerden hat die Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten zurückgewiesen. In allen Entscheidungen kommt zum Ausdruck, dass Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft und Senator für Justiz und Verfassung die Vorgänge rechtlich anders bewerten als der Petent. Die Behörden gehen davon aus, dass durch den Eingriff allenfalls der Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung erfüllt worden sein könnte. Hierfür wäre jedoch innerhalb von drei Monaten ein Strafantrag zu stellen gewesen. Die etwa drei Jahre nach den angezeigten Vorfällen gestellte Strafanzeige war damit verfristet. Außerdem hat das Hanseatische Oberlandesgericht festgestellt, dass eine ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung, wie sie für eine fahrlässige Körperverletzung erforderlich gewesen wäre, nicht vorgelegen hat.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Behörden ein vorsätzliches Handeln des behandelnden Arztes ausschließen. Der Vorsatz müsste sich darauf erstreckt haben, dem Petenten eine Körperverletzung zuzufügen, die nicht durch seine Einwilligung gerechtfertigt gewesen wäre. Davon ist aber nicht auszugehen. Nach dem von Petenten selbst vorgelegten Auszug aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts erstreckte sich das Beratungsgespräch unter anderem darauf, dass die vom Petenten bemängelte Behandlung gegebenenfalls durchgeführt werden müsse. Der Petent hat nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts die Ausführungen des Arztes auch in dem Sinne verstanden.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/291

Gegenstand: Beschwerde über die Bewertung von Hausarbeiten

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Bewertung von zwei Semesterabschluss Hausarbeiten, die er nicht bestanden hat. Die Bewertung bestehe lediglich aus floskelhaften Ausführungen. Sie sei deshalb eklatant falsch.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Den Prüfern und Prüferinnen ist bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Bewertungen von Prüfungsleistungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Das ist hier der Fall.

In den Gutachten zu den Prüfungsleistungen des Petenten wird im Einzelnen aufgezählt, welche Fehler in den Arbeiten gemacht wurden. Entgegen der Auffassung des Petenten werden dabei nicht nur Floskeln benutzt. Die Gutachten benennen die Vorschriften, die der Petent nicht geprüft hat und erläutern beispielsweise, weshalb nach Auffassung des Prüfenden ein falscher Schwerpunkt gesetzt wurde. Anhaltspunkte für eine sonst missbräuchliche Beurteilung der Arbeiten sind weder ersichtlich noch vom Petenten vorgetragen.

Eingabe-Nr.: L 18/293

Gegenstand: Erste-Hilfe-Nachweis beim Erwerb der Fahrerlaubnis

Begründung: Der Petent regt an, bei der Anmeldung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis auf einen Erste-Hilfe-Nachweis zu verzichten, wenn der Antragsteller über einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein verfügt. Zur Begründung führt er aus, dass Lokführer, die in diesem Beruf arbeiten auch in Erster Hilfe ausgebildet seien. Deshalb sei für ihn nicht einsichtig, weshalb sie für den Erwerb einer Fahrerlaubnis nochmals einen Erste-Hilfe-Nachweis vorlegen müssten und der Lokführerschein nicht ausreiche.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist ein möglichst hoher und dauerhafter Kenntnisstand über Maßnahmen der Erstversorgung von Unfallverletzten notwendig, um ein gesellschaftliches Klima des Helfens zu schaffen. Die bundesrechtlich geregelte Fahrerlaubnisverordnung schreibt vor, dass Bewerber um eine Fahrerlaubnis an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen müssen. Stellen, die solche Unterweisungen oder Ausbildungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

Für den Erwerb des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins ist zwar eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erforderlich. Diese Kurse müssen jedoch nicht von amtlich anerkannten Stellen durchgeführt werden, sondern können auch intern organisiert werden. Somit ist für die Führerscheinstelle bei der Vorlage eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins nicht ersichtlich, ob ein Bewerber den Erste-Hilfe-Kurs bei einer nach der Fahrerlaubnisverordnung anerkannten Stelle absolviert hat. Deshalb kann die Vorlage eines solchen Dokuments nicht als Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen akzeptiert werden.

Eingabe-Nr.: L 18/299

Gegenstand: Beschwerde über die Justiz

Begründung: Die Petentin bittet darum, die für sie angeordnete Betreuung aufzuheben. Die Betreuung sei rechtswidrig eingerichtet worden. Sie sei in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Wegen ihrer Qualifizierung sowie ihres schulischen und beruflichen Werdegangs sei eine Betreuung nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus begehrt sie die Aufhebung eines Fahrverbots, bittet um Bearbeitung von ihr erstatteter polizeilicher Anzeigen, beschwert sich über gegen sie geführte Ermittlungsverfahren und bittet um Wiedergutmachung des ihr entstandenen Schadens sowie Auszahlung der Unterhaltszahlungen, die der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Wunsch nach Aufhebung der Betreuung und des Fahrverbots wendet die Petentin sich gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach dem Vortrag der Petentin ist nicht ersichtlich, welchen Hintergrund ihre Anzeige hatte und gegen wen sie sich richtet. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, der Staatsanwaltschaft liege eine Anzeige der Petentin vor. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Das Verfahren sei mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden, weil die Ermittlungen ergeben hätten, dass die streitigen Unterhaltszahlungen in Absprache mit dem Betreuer der Petentin und ihrem Bruder auf ein Sparbuch ihres Kindes eingezahlt worden waren.

Die gegen die Petentin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden allesamt eingestellt. Da sie insoweit keine näheren Ausführungen macht, kann der Petitionsausschuss dem ebenso wenig nachgehen, wie den pauschal behaupteten Schadensersatzansprüchen.

Eingabe-Nr.: L 18/321

Gegenstand: Aufhebung eines Strafbefehls

Begründung: Der Petent wünscht die Aufhebung eines Strafbefehls. Er trägt vor, der Strafbefehl sei rechtswidrig ergangen. Der zuständige Richter habe den Strafbefehl nicht unterschrieben. Außerdem dürfe er wegen seines Alters nicht mehr strafrechtlich belangt werden. Deshalb müsse das Verfahren für ihn kostenfrei eingestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gegen den Petenten ist ein Strafbefehl erlassen worden. Der dagegen eingelegte Einspruch sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts wurden verworfen. Der gegen den Petenten erlassene Strafbefehl ist damit rechtskräftig. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsord-

nung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Dementsprechend kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/239
L 18/244

Gegenstand: Bewertungsbonus für sprachliche Defizite bei Kindern mit Migrationshintergrund
Besonderheiten bei der Schulausbildung von Kindern mit Migrationshintergrund

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass Kinder mit Migrationshintergrund bei der Bewertung ihrer Leistungen einen Bonus für sprachliche Defizite erhalten. Außerdem weist er darauf hin, dass diese Kinder vor allem im Geschichtsunterricht ein geringeres Vorverständnis mitbringen, als deutsche Kinder. Der Grund sei, dass sie häufig in einem anderen Kulturkreis verankert seien. Auch dies müsse in der Schule berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat eine öffentliche Beratung der Petitionen stattgefunden. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geschilderten Probleme sind sowohl dem Petitionsausschuss als auch der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bekannt. Spätestens seit der Pisa-Studie weiß man, dass es eine Koppelung zwischen Herkunft, Migration und Bildungserfolg gibt. Bremen befindet sich, wie die anderen Stadtstaaten, in einer schwierigen Situation, weil es hier eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund gibt, die aus bildungsfernen Elternhäusern stammen. Die Bildungsbehörde bearbeitet dieses Themengebiet seit Jahren intensiv. So hat man eine Expertise in Auftrag gegeben, um herauszufinden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Daraus hat sich der Bildungsplan „Nation und Bildung“ entwickelt.

In Bremen gibt es mittlerweile ein umfangreiches Programm für Kinder mit Migrationshintergrund. So gibt es für Kinder ohne sprachliche Vorkenntnisse zunächst Vorkurse, danach gibt es Entlastungen und Notenbefreiungen. In der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern liegt ein Schwerpunkt in der Sprachbildung, die mittlerweile als Aufgabe für alle Fächer angesehen wird.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannten umfangreichen Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 18/289

Gegenstand: Beschwerde über Nachteilschlüsse

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über wiederkehrende zusätzliche Einschlüsse in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Aufgrund von Personalmangel und Krankmeldungen der Vollzugsbeamten stehe insbesondere an den Wochenenden zu wenig Personal zur Verfügung, in dessen Konsequenz die Aufschlusszeiten gekürzt und Wochenendbesuche kurzfristig gestrichen würden, ohne dass die Inhaftierten ihren Besuchern rechtzeitig absagen könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter

deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist sich einerseits bewusst, dass ausreichende und regelmäßige Aufschlusszeiten für die Inhaftierten sehr wichtig sind, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Hierzu zählen neben der Teilnahme an der Gemeinschaft und der Durchführung von Freizeitangeboten insbesondere die regelmäßigen Besuchsmöglichkeiten am Wochenende.

Vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Petitionsausschuss andererseits aber auch nachvollziehen, dass in der Justizvollzugsanstalt an den Wochenenden, an denen weniger Aufgaben anfallen als unter der Woche, eine geringere Personalstärke vorgehalten wird. Eine reduzierte Wochenendbesetzung birgt dabei natürlich das Risiko, dass unerwartete Personalausfälle nicht immer vollständig kompensiert werden können. Für diesen Fall, in welchem das verbliebene Personal die vorgesehene Aufschlusszeiten ohne eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung nicht gewährleisten kann, hat der Gesetzgeber in § 17 Abs. 3 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes eine Regelung geschaffen. Hiernach kann die gemeinschaftliche Unterbringung der Inhaftierten während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Nach Auskunft der senatorischen Behörde dürfte ein solcher Ausnahmefall der Hintergrund für die vorliegende Petition sein. So blieben am zweiten Wochenende im Juni 2013 die Hafträume der Stationen 1 und 2 der Justizvollzugsanstalt überwiegend geschlossen. Als Grund hierfür nannte die senatorische Behörde neben der Urlaubszeit eine überdurchschnittliche Zahl von Krankmeldungen sowie eine unvorhergesehene, mehrtägige Krankenhausbewachung, die eine ständige Bewachung mit zwei Bediensteten in drei Schichten erforderte. Infolge dieser nicht planbaren Ereignisse konnte in der Kürze der Zeit kein entsprechendes Personal nachgesteuert werden, welches bei geöffneten Hafträumen die Sicherheit und Ordnung in ausreichender Form hätte gewährleisten können.

Die senatorische Behörde bedauert, dass es bei einem derartigen Zusammentreffen verschiedener unvorhersehbarer Ereignisse, wie kurzfristigen Erkrankungen von Bediensteten, Krankenhausüberwachungen oder dringenden Ausführungen von Inhaftierten, zu reduzierten Aufschlusszeiten kommen kann. Die Beschränkungen für die Inhaftierten sollen dabei jedoch so gering wie möglich gehalten und gleichmäßig verteilt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass in jedem Fall verringerter Aufschlusszeiten zukünftig darauf geachtet werden wird, dass durch einen flexiblen Einsatz des verbliebenen Personals die Hafträume wechselseitig geöffnet werden, sodass den Inhaftierten genügend Freiräume bleiben, um in die Freistunde zu gehen oder Freizeitaktivitäten wahrzunehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/258

Gegenstand: Ausstattung von Fahrerarbeitsplätzen in Bussen des ÖPNV mit Klimaanlage

Begründung: Der Petent fordert die Ausweitung der Arbeitsstättenverordnung auf Fahrerarbeitsplätze und eine Pflicht, diese zumindest in Omnibussen des Linienverkehrs mit Klimaanlage auszustatten. Seiner Ansicht nach werden Busfahrer insbesondere im Sommer gesundheitsgefährdenden Temperaturen ausgesetzt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es in der Eingabe um die Einsetzung von Landesmitteln zur Ausstattung von Fahrerarbeitsplätzen mit Klimaanlage in Bussen kommunaler Fuhrparks geht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Bremer Straßenbahn AG werden seit 2008 ausschließlich Busse mit Klimaanlage angeschafft. Nach der Indienstnahme von 33 weiteren neuen Bussen beträgt der Anteil der Busse, die mit Klimaanlage sowohl für den Fahrerarbeitsplatz als auch für den Fahrgastraum ausgestattet sind, 96 % an der gesamten Busflotte. Nach der derzeitigen Beschaffungsplanung werden ab 2016 alle Busse in Bremen über eine entsprechende Ausstattung verfügen. In Bremerhaven hat die dortige Verkehrsgesellschaft seit 1998 nur noch Busse mit Klimaanlage erworben, sodass dort inzwischen alle Busse entsprechend ausgestattet sind. Dem Anliegen des Petenten wird damit im Land Bremen bereits hinreichend Rechnung getragen.

Eingabe-Nr.: L 18/262

Gegenstand: Sicherheit bei Fußballspielen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landes-Volksvertretungen zugeleiteten Petition beanstandet, dass die Steuerzahler für den Polizeieinsatz bei Bundesligaspielen aufkommen müssen. Zur Begründung führt er aus, der Staat sei bereits überschuldet und jährlich kämen erhebliche neue Schulden hinzu. Demgegenüber verfügten die Bundesligavereine über beträchtliche Mittel. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Steuerzahler für die Kosten des Einsatzes von Sicherheitskräften an und in den Stadien aufkommen müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Durchsetzung eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber Veranstaltern, Vereinen und Verbänden scheidet nach der derzeitigen Rechtslage aus. Dies hat der Bundestag in seinem Schreiben an den Petenten, auf das in vollem Umfang Bezug genommen wird, ausführlich dargelegt.

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2013 einen Antrag zur Finanzierung von Polizeieinsätzen bei gewinnorientierten Großveranstaltungen beschlossen. Danach soll der Senat prüfen, wie und nach welchen Kriterien eine Beteiligung der Veranstalter an den Kosten der Polizeieinsätze auf Basis landesrechtlicher Vorschriften möglich ist, ob eine polizeiliche Präsenz im bisher erfolgten Umfang zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Umfeld der Veranstaltungen weiterhin notwendig ist und auf Bundesebene darauf hinwirken, dass eine finanzielle Beteiligung der Veranstalter zumindest bei besonders kostspieligen Einsätzen eingefordert wird. Damit hat die Bürgerschaft alles getan, was momentan in ihren Möglichkeiten liegt. Das Ergebnis dieser Prüfbitte bleibt abzuwarten.

Eingabe-Nr.: L 18/264

Gegenstand: Beschwerde über lange Bearbeitungsdauer im Petitionsausschuss

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Petitionsbearbeitung selbst bei terminrelevanten Themen teilweise zu lange dauere. Auch Protokolle der Petitionsausschusssitzungen würden manchmal erst nach vier Monaten veröffentlicht. Der Petent vermutet, dass die Personalausstattung des Petitionsausschusses zu gering sei und bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, die Zuarbeit des Petitionsausschusses personell zu verstärken.

Die Protokolle der Petitionsausschusssitzungen werden zeitnah nach den Sitzungen erstellt und veröffentlicht. Insofern kann der Ausschuss diesen Eindruck des Petenten nicht nachvollziehen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Bearbeitung der Petitionen seit geraumer Zeit lange gedauert hat. Die Ursache der langen Verfahrensdauer liegt in der personellen Ausstattung der Bürgerschaftskanzlei. Die für den Petitionsausschuss zuständige Mitarbeiterin war mehr als ein Jahr zusätzlich in einem Untersuchungsausschuss sowie im Anschluss daran für mehrere Monate als Langzeitvertretung für ausgeschiedene Mitarbeiter eingesetzt. Außerdem wurden ihr neben der Arbeit für den Petitionsausschuss zahlreiche weitere Aufgaben übertragen. Mittlerweile hat sich die Arbeitssituation wieder normalisiert. Die Bürgerschaftskanzlei arbeitet intensiv daran, die Rückstände zu reduzieren und künftig für Petitionsverfahren wieder eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von drei bis sechs Monaten zu gewährleisten.

Eingabe-Nr.: L 18/267

Gegenstand: Beschwerde über lange Verfahrensdauer

Begründung: Der Petent beschwert sich unter Bezugnahme auf ein Verfahren beim Sozialgericht und ein Verfahren beim Oberverwaltungsgericht über die überlange Dauer von Gerichtsverfahren. Das Recht auf effektiven Rechtsschutz werde verletzt. Als Grund für die lange Verfahrensdauer sei Personalmangel zu benennen. Diesen gelte es umgehend zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wegen der richterlichen Unabhängigkeit hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat jedoch mitgeteilt, dass in beiden vom Petenten genannten Angelegenheiten zeitnah Termine anberaumt werden sollten.

Mit dem Übergang der sogenannten Hartz-IV-Verfahren von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit wurde die dortige Personalausstattung erheblich verbessert. Die Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht befindet sich auf einem relativ hohen Niveau. Dort wird versucht, vorrangig die älteren Verfahren zu erledigen, sodass die durchschnittliche Verfahrensdauer sich verringern wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten ist. In den §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Verzögerungsrüge und Entschädigungsansprüche wegen überlanger Verfahrensdauer geregelt.

Eingabe-Nr.: L 18/274

Gegenstand: Information über die Risiken des Bong- und Wasserpfeife Rauchens

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass im Schulunterricht über die Risiken des Bong- und Wasserpfeifer Rauchens aufgeklärt wird. Seiner Ansicht nach sind zu wenige Kinder über die gesundheitlichen Schäden, die insbesondere durch den Teerkonsum drohen, informiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Petenten ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Suchtprävention ein Kernthema schulischer Gesundheitsförderung sein muss. Aus diesem Grund sieht das Bremische Schulgesetz in § 5 Absatz 4 Nummer 4 vor, dass ein wichtiges Bildungs- und Erziehungsziel der Schulen im Land Bremen darin besteht, Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln zu erziehen. Vor diesem Hintergrund hat die senatorische Behörde Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmitteln sowie zur Sucht und Suchtgefährdung in den bremischen Schulen entwickelt. Anhand dieser Richtlinien muss jede Schule ein individuelles Konzept entwickeln mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler umfassend zu informieren, zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, Suchtrisiken zu erkennen und Suchtentwicklung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden den Schülerinnen und Schülern auch die Gefahren und gesundheitlichen Schäden, die der Konsum von Nikotin- und Cannabisprodukten zur Folge hat, nahegebracht.

Suchtprävention wird in Bremen überdies als Querschnittsaufgabe verstanden, die in enger Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule (LIS), den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) sowie den außerschulischen Partnern angegangen wird. Dementsprechend verfolgt Bremen den Ansatz, bereits im Kindergarten als auch im außerschulischen Bereich anhand des Konzepts „Suchtprävention in Bremen“ durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Materialien als auch durch die Durchführung konkreter Projekte zur Suchtprävention umfassend und nachhaltig Einfluss auf die Kinder und ihre Eltern zu nehmen und sie insbesondere für die Gefahren von Suchtmitteln, zu denen auch das Rauchen von Bongs und Wasserpfeifen gehört, zu sensibilisieren.

Eingabe-Nr.: L 18/295

Gegenstand: Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für behinderte Menschen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und des Betreuungsrechts sowie die Schaffung eines eigenständigen Bundesleistungsrechtes für Menschen mit Behinderungen ein. Die Leistungen sollten unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden und zu spürbaren Verbesserungen führen. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eine verwertbare Arbeitsleistung erbringen, sollten von ihrer Arbeit leben können und deshalb angemessen entlohnt werden. Darüber hinaus müsse ein Leistungsgesetz ausschließen, dass Betreute die Kosten der gerichtlich anerkannten Betreuung zahlen müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten. Seiner Ansicht nach ist es nicht mehr zeitgemäß, Menschen mit Behinderungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat mitgeteilt, die Petition solle bei den vorbereitenden Überlegungen zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes berücksichtigt werden.

Die 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die im November 2013 in Magdeburg stattgefunden hat, hat sich mit dem vom Petenten angesprochenen Thema beschäftigt. Sie sieht die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes als eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe für das Jahr 2014 an. Die Konferenz hat den Bund aufgefordert, auf Grundlage eines von ihr vorgelegten Berichts unter Beteiligung der Länder umgehend einen Gesetzentwurf vorzubereiten. Auch zu den erforderlichen Eckpunkten dieses Gesetzentwurfs

hat die Konferenz Beschlüsse gefasst. Ziel ist es, mit einem Bundes-
teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen den Betroffenen ohne
Anrechnung von Einkommen und Vermögen mehr eigenverantwort-
liche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Auch
eine Verbesserung der Situation erwerbstätiger behinderter Men-
schen wird angestrebt.

Eingabe-Nr.: L 18/320

Gegenstand: Beschwerde über eine Betreuung

Begründung: Der Petent bittet um Informationen im Hinblick auf die Einrichtung
einer Betreuung für seine Mutter.

Nach § 1 Abs. 5 Petitionsgesetz kann eine Petition für einen Dritten
ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachli-
cher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interes-
sen des Dritten dem nicht entgegenstehen. Der Petent wurde gebe-
ten, eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Da-
rauf hat er nicht reagiert. Deshalb kann die Petition inhaltlich nicht
weiter bearbeitet werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

Eingabe-Nr.: L 18/344

Gegenstand: Ausbringen von Chemtrails durch Kampfflugzeuge

Begründung: Der Petent wendet sich gegen ein Ausbringen sogenannter Chem-
trails durch Kampfflugzeuge. Dafür ist der Petitionsausschuss des
Deutschen Bundestages zuständig.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss
des Europäischen Parlaments zuzuleiten:**

Eingabe-Nr.: L 18/265

Gegenstand: EU-Datenschutzgrundverordnung

Begründung: Der Petent begehrt die Überarbeitung der EU-Datenschutzgrundver-
ordnung. Ihm geht es insbesondere darum, dass die Arbeit der öf-
fentlich-rechtlichen Archive nicht eingeschränkt wird. Seiner Ansicht
nach sei historische Forschung ohne den Zugang zu personenbezo-
genen Daten nicht zu leisten.

Die EU-Datenschutzverordnung wurde im März 2014 in erster Le-
sung im Europäischen Parlament beraten. Da das Gesetzgebungs-
verfahren in die Zuständigkeit der EU fällt, ist die Eingabe zustän-
digkeitshalber dem Europäischen Parlament zuzuleiten.